

**Mitteilung des Senats**

**Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags**

**Mitteilung des Senats  
an die Bürgerschaft (Landtag)  
vom 18. Februar 2025**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens der Festsetzung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es ist beabsichtigt, den Staatsvertrag im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025 zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und zur Unterschrift des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags vorliegen.

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag schreibt einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags fest. Dieser Systemwechsel sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente.

Zukünftig soll der Vorschlag der Kommission der zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Kreis der Länder diesem Vorschlag widerspricht. Bisher musste auf der Grundlage der KEF-Empfehlung die Höhe des Beitrags in einem Staatsvertrag festgelegt werden. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, war die Zustimmung aller 16 Landesparlamente notwendig.

Die von der KEF empfohlene Beitragshöhe gilt zukünftig ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als ein fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch erfolgt ist. Die erforderlichen Quoren für den Widerspruch werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung gestaffelt festgelegt. Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2% ist ein Widerspruch durch drei Länder erforderlich, bei einer Steigerung von 2 bis 3,5% durch mindestens zwei Länder und bei einer Steigerung von 3,5 bis 5% durch mindestens ein Land erforderlich. Liegt die vorgeschlagene Erhöhung der KEF höher als 5% soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch die Länder erfolgen. Bei eingelegtem Widerspruch ist die von der KEF empfohlene Beitragshöhe ebenfalls Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über eine staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrags.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird erstmals staatsvertraglich auf 18,36 EUR gesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Höhe im Wege der Vollstreckungsanordnung seit dem 20. Juli 2021 festgesetzt hatte. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sogenannten „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der

Rundfunkanstalten für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren gewährleistet werden kann. Die Finanzausgleichsmasse wird von 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf 1,8 vom Hundert erhöht. Der bisherige Rhythmus der Beitragsperioden wird verändert und eine neue vierjährige Beitragsperiode beginnend mit dem Jahr 2027 vorgesehen.

Eine erfolgreiche und zukunftsfähige Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und eine gesicherte Finanzierung sind untrennbar miteinander verbunden, um die Unabhängigkeit, Qualität und Innovation des Systems zu sichern. Eine gemeinsame Unterzeichnung sowohl des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags als auch des Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt sicher, dass sowohl die Länder als auch die Anstalten die finanziellen und strukturellen Veränderungen gleichermaßen akzeptieren und mittragen.

Es wird um eine Befassung in der Februar-Sitzung gebeten, da der Staatsvertrag am 12. März 2025 unterzeichnet werden soll.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. Anlage\_RFinÄStV\_Text

**Staatsvertrag zur Reform des  
Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages  
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

*(Entwurf der Fachebene, der in der Rundfunkkommission  
noch nicht erörtert wurde)*

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom [XX.XX bis XX.XX.XXXX], zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe angefügt:

„§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
- b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.
- c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Es wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

**Artikel 2**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 2. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 1. Dezember 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.